



Herausgeber: Bürgermeisteramt

2. Jahrgang

Samstag, den 10. Februar 1968

Nr. 6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kaminreinigung

Anfangs kommender Woche wird in Auendorf die Kaminreinigung durchgeführt.

Polizeistunde in der Fastnachtszeit 1968

„Das Regierungspräsidium hat durch Polizeiverordnung vom 22.12.1967 den Beginn der Polizeistunde im Regierungsbezirk in der Nacht vom Samstag, dem 24. Februar auf Sonntag, dem 25. Februar 1968 auf 03 Uhr festgesetzt. - Ferner ist der Beginn der Polizeistunde in den Städten Stuttgart, Heilbronn und Ulm in der Nacht vom Dienstag, dem 27. Februar auf Mittwoch, dem 28. Februar 1968 auf 02 Uhr festgesetzt worden.“

Pflege und Haltung der Wachhunde

Herr Oberregierungsveterinärarzt Dr. Richter hat dem Bürgermeisteramt folgendes hierzu mitgeteilt:

Es erscheint dringend erforderlich darauf hinzuweisen, daß der Unterkunftsraum (Hundehütte) für Wachhunde so beschaffen sein muß, daß er die Tiere auch tatsächlich vor den Unbilden der Witterung (Sonne, Regen, Wind, Kälte, Schnee) ausreichend schützt. Das Lager muß trocken sein und die Lagerstreu soll gerade jetzt in der kalten Jahreszeit reichlich gegeben und öfters gewechselt werden. Vor dem Eingang des Unterkunftsraumes ist ein Sack anzubringen, damit das Tier auch vom Eingang her gegen die Unbilden der Witterung geschützt ist. Der Unterkunftsraum muß auch regelmäßig gereinigt und von Ungeziefer befreit werden. Der Hund sollte regelmäßig warmes Futter bekommen, und Futter- und Trinkgefäße müssen reingehalten werden. Wichtig ist auch die Sauberhaltung des von dem angeketteten Hund belauften Umkreises des Unterkunftsraumes. Es erscheint auch dringend erforderlich, dem angeketteten Hund die Möglichkeit zu geben, doch einige Stunden frei herumzulaufen. Empfehlenswert erscheint es, die Wachhunde durch eine lange Kette mit Wirbel und Ring an einem Laufdraht zu befestigen, da sie sich auf diese Weise besser bewegen und warm laufen können.

Sind Ihre Versicherungsunterlagen in Ordnung?

Wenn Sie einen Antrag auf Rente aus der Sozialversicherung stellen wollen, ist es von großer Wichtigkeit, daß Ihre Unterlagen über den gesamten Versicherungsverlauf in Ordnung sind. Ist dies der Fall, so kann die Bearbeitungszeit eines Rentenanspruches wesentlich verkürzt werden. Zu den wichtigsten Versicherungsunterlagen gehören:

1. Aufrechnungsbescheinigungen und Versicherungskarte,
2. Nachweise über Wehr- und Kriegsdienstzeiten (Wehrpaß oder Dienstzeitbescheinigung),
3. Meldekarten bei Arbeitslosigkeit.

Herstellung von Versicherungsunterlagen, für Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die nach dem Fremdrentengesetz einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Bundesgebiet gleichzustellen sind.

- a) Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen oder nach dem 30.6.1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs des Fremdrentengesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Sind die Beiträge auf Grund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit entrichtet, so steht die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich des Fremdrentengesetzes gleich (§ 15 Abs. 1 FRG).
- b) Beschäftigungszeiten, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres vor der Vertreibung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der Sowjet-Union, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China oder nach dem 8.5.1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten auf Grund der abhängigen Beschäftigung zurückgelegt worden sind, stehen einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich des Fremdrentengesetzes gleich. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beschäftigung nach dem am 1.3.1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte (§ 16 FRG).

Überprüfen Sie deshalb, ob Sie Ihren gesamten Versicherungsverlauf seit der erstmaligen Arbeitsaufnahme lückenlos nachweisen können. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist Ihnen das Bürgermeisteramt bei der Beschaffung fehlender Unterlagen gerne behilflich.

Wichtige sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 1. Januar 1968

Fortsetzung:

II. Angestellte können sich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichern

Ab 1. Januar 1968 werden freiwillige Beitragsleistungen zur Rentenversicherung unter veränderten Bedingungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten berücksichtigt. Es könnte infolgedessen nützlich sein, für zurückliegende Zeiten freiwillige Beiträge nachzutragen oder Beitragserstattungen wieder rückgängig zu machen.

Das Finanzänderungsgesetz hat diese Möglichkeit geschaffen und zwar in folgender Form:

A) Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung

1. Der berechnigte Personenkreis

Berechtigte sind Versicherte, die wegen Überschreitung der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze bisher nicht angestelltenversicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 entweder in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versicherungspflichtig sind oder in den vergangenen Jahren von einer der möglichen Antragsbefreiungen Gebrauch gemacht haben und auf die Befreiung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 verzichtet haben.

Als Antragsbefreiungen sind nur die nach § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzenerhöhungsgesetzes vom 13. August 52 oder des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 oder des Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 genannt.

Der Verzicht auf die Befreiung ist gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin bis zum 30. Juni 1968 schriftlich zu erklären.

2. Die zu erfüllenden Formalitäten

Die Entrichtung freiwilliger Beiträge setzt einen Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte voraus, der bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden kann.

Die nachzutragenden Beiträge

Es können freiwillige Beiträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 nur insoweit nachentrichtet werden, als diese Zeit nicht mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. Die Beiträge können nur unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin entrichtet werden.

B) Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge

1. Der berechnigte Personenkreis

Versicherte, die nach Absatz A 1.) zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge berechnigt sind und denen in der Vergangenheit Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstat-

teten Betrag wieder einzahlen.

Unter diese Regelung fallen nur die Beitragserstattungen an Versicherte, die innerhalb von 10 Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht mindestens 60 Kalendermonate Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet und folglich kein Recht zur Weiterversicherung hatten.

2. Die zu erfüllenden Formalitäten

a) Für Versicherungsfreie

Wer bisher wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung nicht versicherungspflichtig war, braucht lediglich bis zum 31. Dezember 1970 einen Antrag bei dem Rentenversicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat.

b) Für Befreite

Voraussetzung ist, daß auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichtet wird und der Antrag auf Wiedereinzahlung der erstatteten Beiträge bis zum 31. Dez. 1970 bei dem Versicherungsträger vorliegt, der die Beiträge erstattet hat.

3. Der Ausgleich der Erstattung

Der Ausgleich der erstatteten Beiträge kann sich nur auf die nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Beiträge beziehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der ausgleichende Betrag unmittelbar an den Versicherungsträger zu zahlen, der die Beiträge erstattet hat. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965 erstatteten Betrages beschränkt werden.

Weitere Auskünfte hierüber erteilen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalten.

III. Beitragssätze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird ab 1. Januar 1968 von 14 % auf 15 % erhöht. Für die Arbeitslosenversicherung gilt bis zum 31. Dezember 1968 weiterhin der Beitragssatz von 1,3 %.

IV. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt vom 1. Januar 1968 an

jährlich	19 200, --DM	anstatt bisher	16 800, --DM
monatlich	1 600, --DM	anstatt bisher	1 400, --DM
wöchentlich	369,23DM	anstatt bisher	323,08"
arbeitstgl. 6 Tg.	61,54DM	anstatt bisher	53,85"
arbeitstgl. 5 Tg.	73,85DM	anstatt bisher	64,62"
kalendertgl.	53,33DM	anstatt bisher	46,67"

Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung von 900, -- DM, in der Arbeitslosenversicherung von 13, -- DM bleiben unverändert.

V. Neue Beitragstabellen

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung sind Änderungen der Beitragstabellen notwendig geworden. Die neuen Beitragstabellen gelten a) bei täglicher und monatlicher Lohn-

zahlung (Gehaltszahlung) ab 1. Januar 1968; b) bei wöchentlicher Entgeltzahlung für den ersten nach dem 31. Dezember 1967 beginnenden Lohnzahlungszeitraum; c) bei längeren Entgeltzahlungszeiträumen für die erste Entgeltwoche, die nach dem 31. Dezember 1967 beginnt; dabei ist der Entgeltzahlungszeitraum in Wochen aufzuteilen.

Endet bei monatlicher Lohnabrechnung der Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalendermonat, sind die Beiträge bis zum 31.12.1967 nach dem bis dahin geltenden Recht und ab 1.1.1968 nach dem neuen Recht zu berechnen. Die Trennung des Entgelts ist nicht nur zur Berechnung der Beiträge, sondern auch für die Erteilung der Entgeltbescheinigungen in den Versicherungskarten der Rentenversicherung erforderlich.

Es ist zulässig und empfiehlt sich, unbeschadet der Entgelthöhe, die Beiträge allein über die Beitragsgruppen C,K,L und M abzurechnen. Dabei bitten wir die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Versicherungszweigen zu beachten.

Beiträge, die nachträglich für die Zeit vor dem 1. Januar 68 entrichtet werden können wegen des in der Rentenversicherung geänderten Beitragsatzes nur nach den Grundgruppen C,K,L und M in die Beitragsnachweisungen übernommen werden.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde
A u e n d o r f

Sonntag, den 11. Februar 1968

10.15 Uhr Hauptgottesdienst
11.15 Uhr Kinderkirche

Katholische Kirche

Sonntag, den 11. Februar 1968

10.15 Uhr Hl. Messe in Marienhardt

ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST:

10./11.2.1968
Dr. Osterhage, Wiesensteig
Telefon Wiesensteig 4 6 6

VEREINSNACHRICHTEN

GEMISCHTER CHOR
A U E N D O R F

An den Neubeginn der Singstunde für den Leichenchor den kommenden Mittwoch, 14.2.1968 wird noch einmal freundlich erinnert.

Beginn: 20.00 Uhr im neuen Schulhaus.

Der Vorstand

Wintergefahren:

Fahren bei Frost,
Schnee und Glätte

Straßenzustandsberichte beachten;

vor der Abfahrt alle Scheiben säubern (Rundumsicht - auch unterwegs sauberhalten;

auch bei sonst trockener Straße an bestimmten Stellen (an Nordhängen, im Schatten, auf Brücken, an Waldstücken, zwischen Böschungen) mit Glätte rechnen;

langsamer fahren;

besonders sanft mit Gas, Kupplung, Lenkung und Bremse umgehen;

womöglich lieber allmählich das Gas wegnehmen als auf das Bremspedal treten;

gerade im beheizten Wagen stets für genügend Frischluft sorgen, damit die Scheiben nicht beschlagen und der Fahrer frisch bleibt.

NEUBESTELLUNGEN

für das Gemeindemitteilungsblatt werden jederzeit gerne von Familie Ernst Milke entgegen genommen.

Die Freie Demokratische Partei ver-
anstaltet in Auendorf einen politi-
schen Aussprache-Abend.

Ihre Landtagskandidaten

Helmut Clement, Grünenberg und

Anton Schmid, Donzdorf

bitten zur Diskussion.

Samstag, den 17. Februar um 20.00 Uhr
im Gasthaus „Krone“, Auendorf.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind ein-
geladen, zu einer regen Diskussion
beizutragen.

Fahrschule für alle Klassen Thomas Schnirch

HEININGEN, Oeschstraße 13
Telefon (07161) 76523

Ab 12. Februar 1968 Unterricht jeweils Montag ab
19.30 Uhr. Anmeldung jederzeit.

Suche für vorgemerkte Kunden
Ein- und Mehrfamilienhäuser, Bau-
und Wochenendgrundstücke gegen
Barzahlung.

Karl Heldele, Immobilien,
732 Göppingen, Schloßstraße 2
707 Schw. Gmünd, Nikolausgasse 1

HALLO KEGELFREUNDE!

Zur Zeit haben wir für Sie noch einen Wochentag-Abend
frei für unsere vollautomatische Kegelbahn.

FAMILIE KOTTMANN
GASTHAUS ZUM HIRSCH
G O S B A C H

Telefon 07335/329



INFORMATION DER WOCHE!

KREISSPARKASSE

Ans Ziel der Wünsche - durch Kredit

Seine großen oder kleinen Wünsche kann man sich auf
zweierlei Art erfüllen: durch Sparen und durch einen
Kredit. Welcher Weg der zweckmäßigste ist, das muß
jeder selbst entscheiden. Sparen schafft die Grundlage
für das Eigenkapital. Es können Fälle eintreten, wo
das aber nicht ausreicht. Eine „Spitze“ muß finanziert
werden. Oder eine unvorhergesehene größere Anschaf-
fung wird notwendig. Nun, dann kommen Sie zu uns.

Die Kreissparkasse gibt Kredit - günstigen Kredit! Das
geht ohne großen Papierkrieg. Bei einem Kleinkredit
bis zu 2.000 DM genügt in der Regel schon der Perso-
nalausweis und eine Verdienstbescheinigung. Anschaf-
fungsdarlehen für größere Vorhaben, Betrieb- oder
Investitionskredite, Baudarlehen, alles das (und noch
einiges mehr) steht auf dem Kreditprogramm der Spar-
kasse.

Wenn es gilt, Vorteile zu nützen durch Aufnahme ei-
nes Kredits, wenn das Ziel der Wünsche schneller er-
reicht werden soll, dann denken Sie daran:

Wenn's um Geld geht.....

KREISSPARKASSE

V45- ein echter Bosch Wasch- Vollautomat für 898 DM.*

Fassungsvermögen:
4 kg Trockenwäsche.
Programm-Automatik für
jedes Gewebe. Paßt in
jede moderne Küchenzeile.



* Gebundener Preis

Die ganze
Küche von
BOSCH



KARL BUCK

Göppingen Brunnenstr. 39

An der Holzheimer Str. - Tel. 79015/16